

Aktenzeichen: 4 AZR 10/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 5. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9; BMT-G II § 20;
Bezirkstarifvertrag Nordrhein-Westfalen; Lohngruppen-
verzeichnis Lohngruppe V

Leitsatz:

Unter Tage verbrachte Beschäftigungszeiten
eines Bergmannes sind nicht auf Bewährungs-
zeiten im Öffentlichen Dienst anzurechnen.



4 AZR 10/78

8 Sa 808/77 Hamm

Verkündet am
5. Dezember 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Trautmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Oktober 1977 - 8 Sa 808/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. September 1974 bei der beklagten Gemeinde als Hausmeister der D halle in N beschäftigt. Die D halle wird als Turnhalle und Halle für Festveranstaltungen genutzt. Der Kläger hat den Beruf eines Hauers im Bergbau (Bergknappe) erlernt und war von Juni 1953 bis Dezember 1973 unter Tage tätig. Seit April 1973 ist er im Besitz eines Bergmannsversorgungsscheins.

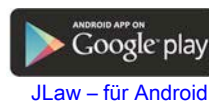
Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 2. Mai 1974 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) und nach den zusätzlich abgeschlossenen Tarifverträgen - insbesondere dem Bezirks-Zusatztarifvertrag NW (BZT-G/NW) - in der jeweils geltenden Fassung. Der Beginn der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit des Klägers wurde im Arbeitsvertrag mit Rücksicht auf seinen Bergmannsversorgungsschein auf den 18. Juni 1955 festgesetzt. Der Kläger erhält Vergütung nach Lohngruppe IV BMT-G II in Verbindung mit BZT-G/NW (Lohngruppenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 BZT-G/NW).

Der Kläger meint, ihm stehe aufgrund seiner Vorbildung Vergütung nach Lohngr. V zu. Zumindest seien die unter Tage verbrachten Arbeitsjahre auf die 6-jährige Bewährungszeit mit Tätigkeiten der Lohngr. IV anzurechnen, so daß er kraft Bewährungsaufstiegs Vergütung nach Lohngr. V Abschn. e beanspruchen könne. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Dezember 1975 in die VergGr. V BMT-G II einzugruppieren und dem Kläger die sich aus der Eingruppierung ergebenden Folgeansprüche zu vergüten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Kläger erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale der Lohngr. IV. Im übrigen sei die für einen Bewährungsaufstieg in die Lohngr. V erforderliche 6-jährige Bewährungszeit des Klägers in der Lohngr. IV noch nicht abgelaufen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger mit der Klage nur noch die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 die Bezüge der Lohngr. V BMT-G II in Verbindung mit BZT-G/NW zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 Vergütung nach Lohngr. V BMT-G II in Verbindung mit BZT-G/NW zu zahlen. Denn der Kläger erfüllt nicht die Tätigkeitsmerkmale der Lohngr. V.

Die Lohngruppe V des Lohngruppenverzeichnisses zu § 4 Abs. 1 BZT-G/NW enthält unter Nr. 1 und 2 folgende allgemeinen Merkmale:

- "1. Gelernte Arbeiter und Arbeiter mit gleichwertiger Tätigkeit.

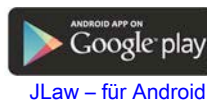
Gelernte Arbeiter sind Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren.

2. Facharbeiter mit Werkprüfung und Arbeiter mit gleichwertiger Tätigkeit der Lohngr. IV nach 6-jähriger Bewährung in dieser Lohngruppe."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Danach werden unter den Abschnitten a) - e) einzelne Tätigkeiten aufgeführt. Der Kläger meint, aufgrund seiner abgeschlossenen Berufsausbildung als Hauer erfülle er die allgemeinen Merkmale der Lohngr. V Nr. 1. Bereits deshalb sei sein Anspruch auf Vergütung nach Lohngr. V gerechtfertigt. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nach § 4 Abs. 1 BZT-G/NW zu § 20 BMT-G II werden die Arbeiter entsprechend ihrer Ausbildung und überwiegenden regelmäßigen Tätigkeit in eine der Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses eingruppiert. Deshalb genügt es nicht, daß der Kläger die Qualifikationsmerkmale der Nr. 1 der Lohngr. V erfüllt; vielmehr ist es auch erforderlich, daß er eine der Tätigkeiten ausübt, wie sie in den Abschnitten a) bis e) zu Lohngruppe V im einzelnen aufgeführt sind.

Danach könnten für den Kläger die Tätigkeitsmerkmale des Abschn. a) Nr. 1 in Betracht kommen, die lauten:

"Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe), die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrzeit) durch Zeugnisse nachgewiesen haben und in ihrem erlernten oder verwandten Fachgebiet beschäftigt werden."

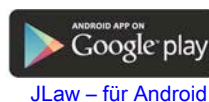
Der Kläger ist als Hauer zwar Angehöriger eines anerkannten Lehrberufes mit abgeschlossener Berufsausbildung, er wird aber nicht in seinem erlernten oder verwandten Fach beschäftigt. Die Tätigkeit als Hauer im Bergbau erfordert wesentlich andere Fähigkeiten und Kenntnisse, als sie der Kläger bei seiner Tätigkeit als Hausmeister und Sportstättenunterhaltungsarbeiter benötigt und einsetzen kann.

Für die Auffassung des Klägers, nach dem Sinn und Zweck des BergmannsversorgungsscheinG müsse er so behandelt werden, als sei er in seinem erlernten oder verwandten Fach beschäftigt, gibt es in diesem Gesetz keinen Anhaltspunkt. § 9 Abs. 3 BergmannsversorgungsscheinG

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

schreibt nur die Anrechnung von unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten auf Berufsjahre und Zeiten der Betriebszugehörigkeit im neuen Beschäftigungsbetrieb vor. Er ersetzt im übrigen aber nicht bestimmte Tätigkeitsmerkmale, die der Kläger erfüllen muß, wenn er Vergütung nach einer bestimmten Lohngruppe erhalten will.

Auch die übrigen Tätigkeiten der Lohngr. V und vor allem Abschn. e) kommen für den Anspruch des Klägers nicht in Betracht. Diese Bestimmung lautet:

"Arbeiter der Lohngruppe IV Abschn. a) - e) nach 6-jähriger Bewährung in dieser Lohngruppe."

Damit wird eine 6-jährige Tätigkeit mit Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe IV a) - e) vorausgesetzt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 21 MTB II). Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Senats zum Bewährungsaufstieg für Angestellte (vgl. BAG AP Nr. 5, 10 und 12 zu § 23 a BAT). Da der Kläger erst seit 1. September 1974 bei der Beklagten tätig ist, ist eine sechsjährige Bewährungszeit noch nicht abgelaufen. Eine Anrechnung der Zeit, die der Kläger unter Tage verbracht hat, auf die Bewährungszeit nach Lohngr. V Abschn. e) ist nicht möglich. Weder die tarifliche Regelung noch das Bergmannsversorgungsgesetz lassen eine solche Anrechnung zu.

In Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 2 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II heißt es:

"Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während derer der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingruppiert war.

Die Bewährungszeit muß ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BMT-G angewendet worden ist, bei einem Arbeitgeber zurückgelegt sein, der Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört. Unterbrechungen von jeweils bis zu 6 Monaten sind unschädlich. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Länge der Unterbrechungszeit bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes nach dem Zivildienst-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gesetz, bei Arbeitsunfähigkeit i. S. des § 34 Abs. 1 BMT-G - ausgenommen die Fälle des Unterabs. 2 dieser Vorschrift - und bei Unterbrechungen i. S. der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeiten."

Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß er vor Eintritt in die Dienste der Beklagten bei einem Arbeitgeber i. S. der Protokollerklärung Nr. 2 beschäftigt war. Im übrigen regelt die Protokollerklärung Nr. 2 die Zeiten, die auf die Bewährungszeit angerechnet werden können. Die vom Kläger unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten zählen nicht dazu.

Auch § 9 Abs. 3 BergmannsversorgungsscheinG NW schreibt nicht die Anrechnung der unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten eines Bergmanns auf eine tarifliche Bewährungszeit vor. Nach § 9 Abs. 3 BergmannsversorgungsscheinG NW sind im neuen Beschäftigungsbetrieb bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Die Begriffe Berufsjahre und Zeiten der Betriebszugehörigkeit haben im Arbeitsrecht einen fest umrissenen Inhalt. Berufsjahre umfassen den Zeitraum, in dem jemand in einem bestimmten Beruf tätig gewesen ist; Betriebszugehörigkeit ist die Zeit des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses (vgl. auch BAG, Urteil vom 8. August 1979 - 5 AZR 590/77 -, [demnächst] AP Nr. 17 zu § 9 Bergmanns-VersorgungsscheinG NRW).

Demgegenüber sind Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst mehr als bloße Berufstätigkeit und mehr als bloße Betriebszugehörigkeit. Nach den tariflichen Vorschriften ist das Erfordernis der Bewährung nur erfüllt,

- 7 -



- 7 -

wenn sich der Arbeitnehmer während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Für den vorliegenden Fall ist dies in Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 2 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II ausdrücklich geregelt. Eine entsprechende Regelung sieht § 23 a Abs. 2 Nr. 1 BAT für Angestellte des Bundes und der Länder vor. Somit hat auch der Begriff der Bewährungszeit seit der Einführung des Bewährungsaufstiegs im öffentlichen Dienst im Jahre 1966 einen fest umrissenen von den Begriffen Berufstätigkeit und Betriebszugehörigkeit abweichenden Inhalt.

Dem steht nicht entgegen, daß in der Praxis die weit aus meisten Arbeitnehmer nach Ablauf des für die Bewährungszeit vorgesehenen Zeitraumes höhergruppiert werden. Der Bewährungsaufstieg wird dadurch nicht abgewandelt; er wird auch nicht praktisch einer Höhergruppierung nach einer bestimmten Dauer der Berufstätigkeit gleichgestellt. Vielmehr wird ein Arbeitgeber in der Regel Arbeitnehmer, die sich den Anforderungen ihrer Tätigkeit nicht gewachsen zeigen, entweder entlassen oder mit anderen Tätigkeiten betrauen. Auf diese Weise behalten in der Regel nur diejenigen, die sich den Anforderungen ihrer Tätigkeit gewachsen zeigen, ihre Tätigkeit bei und erreichen dann nach Ablauf der Bewährungszeit den tariflichen Bewährungsaufstieg.

Auch der Sinn und Zweck des BergmannsversorgungsscheinG N.W. gebietet nicht die Anrechnung von Beschäftigungszeiten unter Tage auf tarifliche Bewährungszeiten. Zweck des Gesetzes ist es, ehemaligen Bergleuten im neuen Beschäftigungsbetrieb durch die Anrechnung von Beschäftigungszeiten unter Tage fehlende Berufs- und Betriebszugehörigkeitszeiten zu ersetzen, wenn davon eine höhere Vergütung abhängt. Kein Anhaltspunkt findet sich jedoch

- 8 -



- 8 -

im Gesetz dafür, daß für die ehemaligen Bergleute im neuen Beschäftigungsbetrieb auch eine fehlende berufliche Qualifikation oder die Erfüllung der bei ihrer neuen Tätigkeit auftretenden Anforderungen (=Bewährung) fingiert werden sollen (vgl. auch BAG, Urteil vom 8. August 1979 - 5 AZR 590/77 -, aaO). Dies wäre im übrigen mit dem Sinn des tariflichen Bewährungsaufstiegs unvereinbar. So müßte ein ehemaliger Bergmann, der aufgrund anrechenbarer Beschäftigungszeiten im Bergbau bereits bei seiner Einstellung die vorgeschriebene Bewährungszeit erfüllt, in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert werden, ohne daß er jemals zuvor unter Beweis gestellt hätte, daß er den Anforderungen seiner Tätigkeit gewachsen ist. Ein Gesetzgeber, der gleichwohl eine solche Konsequenz in Kauf nehmen will, müßte dies deutlich zum Ausdruck bringen. Das ist hier nicht geschehen.

Wegen der fest umrissenen Begriffsinhalte waren dem Gesetzgeber des BergmannsversorgungsscheinG NW bei der Neufassung des Gesetzes im Jahre 1971 die Unterschiede zwischen Berufsjahren, Betriebszugehörigkeit und Bewährungszeit bekannt. Hätte er die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins nicht nur als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit, sondern auch als gleichwertige Bewährungszeiten im neuen Beschäftigungsbetrieb anrechnen wollen, so hätte er dies bei der Neufassung des Gesetzes zum Ausdruck bringen können. Das ist unterblieben.

Da der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach Lohngr. V BMT-G II i. V. mit BZT-G/NW bereits wegen der fehlenden Bewährungszeiten unbegründet ist, kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangs-Lohngruppe IV erfüllt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Pfister Trautmann

